**Vorname, Nachname**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Wohnort**

**Betrifft:** **Nachname***,* Anhörung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren

Vorgangsnummer: ***xxx***

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der oben bezeichneten Sache erwidere ich auf den Anhörungsbogen, welchen Sie mir als Beschuldigtem einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen das IfSG sowie die geltende Coronaschutzverordnung haben zukommen lassen.

Sie werfen mir, zusammengefasst, vor, am **Datum** in **Ort** entgegen der geltenden Vorschriften keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu haben.

Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Keine Einlassung zu der Sache selbst

Ich teile Ihnen mit, dass ich mich zu dem Tatvorwurf selbst nicht äußern werde und von meinem Recht Gebrauch mache, keine Angaben zu der Sache zu machen. Die weiteren Ausführungen geben lediglich die geltende Rechtslage wieder und sind daher nicht als Einlassung zur Sache zu sehen.

1. Rechtslage nach der geltenden Coronaschutzverordnung

Nach der hier derzeit geltenden Coronaschutzverordnung ist an bestimmten Orten und unter bestimmten Bedingungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von der Pflicht befreit sind dabei unter anderem Menschen, die aus medizinischen Gründen keine solche Bedeckung tragen können, etwa weil es bestehende Leiden auslösen, verschlimmern oder sich sonst negativ auf die Gesundheit des Betroffenen auswirken würde. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch der Infektionsschutz nicht vom Einzelnen verlangen kann, um jeden Preis zum „Wohle der Allgemeinheit“ seine eigene Gesundheit zu opfern. Das ist auch einleuchtend, wenn man sich vor Augen führt, dass es im Infektionsschutz ja letztlich um Gesundheitsschutz gehen soll. Entsprechende Gründe sind, so die Verordnung, glaubhaft zu machen.

1. Unschuldsvermutung im Ordnungswidrigkeitenrecht; Keine Pflicht zur Führung des Gegenbeweises

Die Verordnung stellt insofern an das Vorliegen der Gründe keine weiteren Anforderungen, lediglich deren Glaubhaftmachung. Dieser Passus hat natürlich seine Bewandtnis nur im Bereich des öffentlichen Rechts und insb. dem sonderordnungsrechtlichen Regime des Infektionsschutzrechts als Gefahrenabwehrrecht. Die Verpflichtung der Glaubhaftmachung endet im Bereich des Strafrechts, dem das Ordnungswidrigkeitenrecht zugewiesen ist. Dies ergibt sich schon aus der Geltung der Regeln der Strafprozessordnung im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 46 OWiG). Im Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt daher ohne jedwede Einschränkung die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK und aus dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S.1 GG).

Daher darf ich Sie darauf hinweisen, dass es nicht mir als Beschuldigtem obliegt, glaubhaft zu machen oder sogar zu beweisen, dass der Befreiungstatbestand vorliegt. Auch muss ich keinerlei „Gegenbeweis“ führen oder mich sonst zu Angaben verhalten, welche einen der Ausnahmetatbestände begründen würden. Ich verweise insofern auf OLG Hamm, Beschl. v. 10.7.2000, 2 Ss OWi 216/00, wo diese rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit noch einmal ausdrücklich im zweiten amtlichen Leitsatz betont wurde:

*„Auch im Bußgeldverfahren ist es nicht Aufgabe des Betroffenen, seine Unschuld zu beweisen, vielmehr muss das Gericht mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln die Täterschaft des Betroffenen nachweisen.“*

Das OLG Hamm führt weiterhin aus, daran ändere auch nichts, dass der Gegenbeweis für den Beschuldigten besonders leicht hätte erbracht werden können oder er sich in seiner Verteidigung zu bestimmten Umständen überhaupt nicht verhalten hat:

*„Das Amtsgericht hat dann weiter ausgeführt: "Sofern die Verteidigung dies nicht für ausreichend gehalten hat, hätte es für den Betroffenen nahe gelegen, zu seiner Verteidigung anzuführen, inwiefern der Führerschein durch eine andere Person benutzt werden konnte." An anderer Stelle heißt es dann weiter: "Die Einwände der Verteidigung konnten gegenüber den Aussagen der Zeugen kein Gewicht haben. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Verteidigung im Einzelnen hätte vortragen können, woher denn der Betroffene sonst, als von dem Messpunkt her hätte kommen sollen. Ein Gegenbeweis wäre im Übrigen auch ohne weiteres möglich gewesen, da er ja, wie auf dem Messfoto erkennbar, mit Sozius fuhr. Zu alledem haben aber weder der Betroffene noch die Verteidigung etwas geäußert."*

*Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das Amtsgericht von einer dem Ordnungswidrigkeitenverfahren - ebenso wie dem Strafverfahren - unbekannten "Beweislast" des Betroffenen ausgegangen ist. Es ist nämlich nicht Aufgabe des Betroffenen, seine Unschuld zu beweisen, vielmehr muss das Gericht mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln die Täterschaft des Betroffenen nachweisen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., 1999, § 155 Rn. 3, Einl. Rn. 80). Demgemäß können aus dem Schweigen des Betroffenen in der Regel keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Diese für das Strafverfahren geltende Grundsatz (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 261 Rn. 16 mit weiteren Nachweisen) gilt auch für das OWi-Verfahren. Etwas anderes gilt ggf. bei einem teilweise schweigenden Betroffenen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.,* [*§ 261 StPO*](http://dejure.org/gesetze/StPO/261.html) *Rn. 17 mit weiteren Nachweisen).“*

Im bloßen Verweis auf die geltende Rechtslage ist keine Teileinlassung zu sehen. Es ist daher Ihre Aufgabe als Ordnungsbehörde mit den zulässigen Beweismitteln nach der Strafprozessordnung zu beweisen, dass bei mir keine Gründe für eine solche Befreiung vorliegen.

1. Vorsorglich: Keine Bereitstellung von Unterlagen, Attesten oder Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht; Keine Verpflichtung zur Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen zur Mithilfe an der eigenen Überführung

Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich Ihnen keinerlei persönliche Gesundheitsdaten zur Verfügung stellen werde und insb. keinen meiner mich etwa behandelnden Ärzte von seiner Schweigepflicht entbinden werde, um an meiner eigenen Überführung mitzuwirken. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gebietet nämlich zugleich, dass der Beschuldigte nicht an seiner eigenen Überführung mitwirken braucht und dass auch die Weigerung einer Mitwirkung nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden darf.

Sämtliche Gesundheitsdaten betreffen den höchstpersönlichen Lebensbereich, so dass hier nach der sog. Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts zum Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S.1 GG) die Intimsphäre betroffen ist und damit der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, der staatlichem Zugriff auch bei schwerwiegenden Interessen des Allgemeinwohls vollkommen und endgültig entzogen ist. Daraus nährt sich schließlich auch das besondere Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes als Berufsgeheimnisträger, § 53 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StPO. Der Versuch, diese Mittel auf anderem Wege zu erlangen, dürfte daher von vornherein untauglich sein, weil von einem absoluten Beweisverwertungsverbot (und realiter bereits von einem Beweisermittlungsverbot) auszugehen ist.

1. Antrag auf Einsicht in die Vorgangsakte

Darüber hinaus beantrage ich, mir Einsicht in die Vorgangsakte zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen,

**Vorname Nachname**

**Unterschrift**